

# Gebührenordnung zur Friedhof- und Be- stattungsverordnung des Friedhofver- bands Weiningen

vom 14. März 2017



# Inhaltsverzeichnis

## **I. Allgemeines**

Art. 1	Grundlage	4
Art. 2	Definition auswärtige Personen	4

## **II. Kosten für auswärtige Personen**

Art. 3	Grabplatzgebühren	4
Art. 4	Bestattungsgebühren Erwachsene und Kinder ab 12 Jahre	5
Art. 5	Bestattungsgebühren für Kinder bis 12 Jahre	5
Art. 6	Diverse Gebühren	5

## **III. Beschriftung einzelner Gräber**

Art. 7	Gemeinschaftsgrab	5
Art. 8	Urnennische	5

## **IV. Vorzeitige Aufhebung Grab und Urnenumbettung**

Art. 9	Vorzeitige Aufhebung Grab	5
Art. 10	Exhumierung Urne	5
Art. 11	Urnenumbettung	6

## **V. Grabunterhalt**

Art. 12	Urnengrab und Kindergrab	6
Art. 13	Ergrab	6
Art. 14	Familiengrab	6

## **VI. Weitere Leistungen**

Art. 15	Verlängerung Familiengrab	6
Art. 16	Rückerstattung	6
Art. 17	Ergänzende Leistungen	6
Art. 18	Inkrafttreten	6

## I. Allgemeines

<b>Grundlage</b>	Art. 1	<p>Die Grundlage für die nachstehende Gebührenordnung bildet Art. 22 der Friedhof- und Bestattungsverordnung des Friedhofverbands Weiningen vom 30. November 2016.</p> <p>Die Gebührenordnung zur Friedhof- und Bestattungsverordnung regelt den zur verrechnenden Gebührenansatz für die Bevölkerung der Gemeinden Weiningen, Oetwil a.d.L., Geroldswil, Unterengstringen und Auswärtige.</p> <p>Für Verstorbene, die am Todestag in den Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil oder Oetwil a.d.L. gemeldet waren, übernimmt der Friedhofverband Leistungen gemäss Art. 21 der gültigen Friedhof- und Bestattungsverordnung.</p>
<b>Definition auswärtige Personen</b>	Art. 2	<p>Personen, welche am Todestag ihren Wohnsitz nicht in den Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil oder Oetwil a.d.L. hatten, gelten als Auswärtige. Ortsbürger der genannten Gemeinden, welche nicht in den Gemeinden Weiningen, Geroldswil, Unterengstringen oder Oetwil a.d.L. wohnhaft waren, werden Auswärtigen gleichgestellt.</p> <p>Ausgenommen sind Personen, welche nach über 10-jähriger Wohnsitzdauer in einer der genannten Gemeinden, innerhalb von einem Jahr nach Wegzug versterben.</p>

## II. Kosten für auswärtige Personen

<b>Grabplatzgebühren</b>	Art. 3	Erbbestattungsgräber für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene	Fr.	1'950.—
		Kindergräber für Kinder bis 12 Jahren	Fr.	485.—
		Gemeinschaftsgrab für Kinder	Fr.	100.—
		Urnenreihengräber für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene	Fr.	970.—
		Urnennischen	Fr.	1'300.—
		Gemeinschaftsgrab	Fr.	490.—

Art. 4	Bestattung in Erdgrab	Fr.	1'075.—	<b>Bestattungsgebühren Erwachsene und Kinder ab 12 Jahre</b>
	Bestattung in Urnengrab	Fr.	197.—	
	Bestattung in Gemeinschaftsgrab	Fr.	154.—	
	Bestattung in Urnennische	Fr.	130.—	
	Bestattung Urne in bestehendes Grab	Fr.	197.—	
Art. 5	Bestattung in Erdgrab	Fr.	422.—	<b>Bestattungsgebühren Kinder bis 12 Jahre</b>
	Bestattung in Urnengrab	Fr.	197.—	
	Bestattung in Gemeinschaftsgrab	Fr.	132.—	
	Bestattung Urne in bestehendes Grab	Fr.	197.—	
Art. 6	Grabzeichen mit Namensbeschriftung	Fr.	80.—	<b>Diverse Gebühren</b>
	Namensbeschriftung	Fr.	32.—	
	Benützung Friedhofgebäude	Fr.	90.—	

### III. Beschriftung einzelner Gräber

Art. 7	Die Namensnennung auf einer Tafel erfolgt auf Wunsch der Angehörigen gegen Übernahme der Kosten. Das Messingschild wird durch das Bestattungsamt des Friedhofverbands Weiningen in Auftrag gegeben und den Angehörigen für Fr. 100.— in Rechnung gestellt.			<b>Gemeinschaftsgrab</b>
Art. 8	Die Abdeckplatte der Urnennische wird im Auftrag durch das Bestattungsamt des Friedhofverbands Weiningen einheitlich beschriftet. Die Kosten von Fr. 25.— pro Buchstabe und Zeichen gehen zu Lasten der Angehörigen.			<b>Urnennische</b>

### IV. Vorzeitige Aufhebung Grab und Urnenumbettung

Art. 9	Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Erd- oder Urnengrab vor Ablauf der 20 jährigen bzw. 25 jährigen Frist aufgehoben werden. Die Kosten für die Dauerbepflanzung im Umfang von Fr. 270.— gehen zu Lasten der Angehörigen. Diese werden auch bei Umbettung einer Urne in ein neues Grab in Rechnung gestellt.			<b>Vorzeitige Aufhebung Grab</b>
Art. 10	Mit der Aufhebung eines Grabes wird den Angehörigen die Urne soweit möglich auf Wunsch ausgehändigt. Die Kosten für das Ausgraben der Urne, bereitstellen und Grabherrichten belaufen sich auf Fr. 195.— und gehen zu Lasten der Angehörigen			<b>Exhumierung Urne</b>

**Urnenumbettung** Art. 11 Grundlage für eine Urnenumbettung gibt sich aus Art. 15 der Friedhof- und Bestattungsverordnung. Für das Ausgraben und erneute Beisetzen einer Urne werden den Angehörigen Kosten in der Höhe von Fr. 348.— in Rechnung gestellt. Vorausgesetzt bleibt, dass die Urne intakt ist.

## V. Grabunterhalt

**Urnengrab und Kindergrab** Art. 12 Zweimaliges Bepflanzen gemäss Vertrag. Fr. 215.— pro Jahr  
Die Gebühr muss einmalig in Voraus bezahlt werden.

**Erdgrab** Art. 13 Zweimaliges Bepflanzen gemäss Vertrag. Fr. 240.— pro Jahr  
Die Gebühr muss einmalig in Voraus bezahlt werden.

**Familiengrab** Art. 14 Für Familiengräber können keine Grabunterhaltsverträge über die Gemeinde abgeschlossen werden.

## VI. weitere Leistungen

**Verlängerung Familiengrab** Art. 15 Für die Verlängerung von bestehenden Familiengräbern wird eine einmalige Gebühr von Fr. 20.— pro m<sup>2</sup> und Jahr verrechnet. Die Gesamtsumme ist mit Vertragsverlängerung fällig.

**Rückerstattung** Art. 16 Bei auswärtigen Bestattungen von Einwohnern richtet sich die Rückerstattung der Todesfallkosten nach § 46 der Bestattungsverordnung Kanton Zürich vom 20. Mai 2015.

**Ergänzende Leistungen** Art. 17 Das Bestattungsamt des Friedhofverbands Weiningen kann weitere Aufträge übernehmen und diese nach Aufwand verrechnen.

**Inkrafttreten** Art. 18 Diese Gebührenordnung wird nach § 68a Gemeindegesetz im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten, vorbehältlich der Erlangung ihrer Rechtskraft, auf den Zeitpunkt der Festsetzung durch die Friedhofkommission in Kraft.

Weiningen, 14. März 2017

Namens des Friedhofverbandes Weiningen:

Hanspeter Haug  
Verbandspräsident

Noeline Schulz  
Aktuarin